

**Beschluss der Vollversammlung am 13.02.2023
TOP 3.4**

Betr.: Änderung der „Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gemäß § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Tageseinrichtungen für Kinder)“, beschlossen durch den Landesjugendhilfeausschuss am 24.2.2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.2.2021

Beschluss:

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die geänderte Fassung der o.g. Richtlinien als verbindliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendamtes gemäß §§ 45 ff. SGB VIII. Die Verwaltung des Landesjugendamtes (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) wird diese Richtlinien bei der Durchführung der Aufgaben anwenden. Dabei bleibt es ihr vorbehalten, in begründeten Fällen Abweichungen zuzulassen.